



Das Aufnahmeverfahren

Informationen für Eltern über
die Aufnahme von der Primarschule
in die Sekundarschule

Die Schule befindet sich in stetigem Wandel. Die heutigen jungen Menschen stellen sich auf lebenslanges Lernen ein. Eine gute und der Persönlichkeit förderliche Ausbildung ist Grundlage für eine optimale berufliche Entwicklung. Die Entscheidung für die «richtige» Schule bekommt dabei einen immer höheren Stellenwert. «Richtig» ist eine Schule dann, wenn sie zu den Leistungen in den Fachbereichen passt. Gleichzeitig müssen auch die überfachlichen Kompetenzen auf personaler, sozialer und methodischer Ebene stimmen. In der fünften Schulstufe stellt sich für die Lehrpersonen und Eltern die Frage, welche Sekundarschulart dem einzelnen Kind am ehesten entspricht. In diesem Faltblatt wird das Aufnahmeverfahren von der Primarschule in die Sekundarschule zusammenfassend dargestellt.

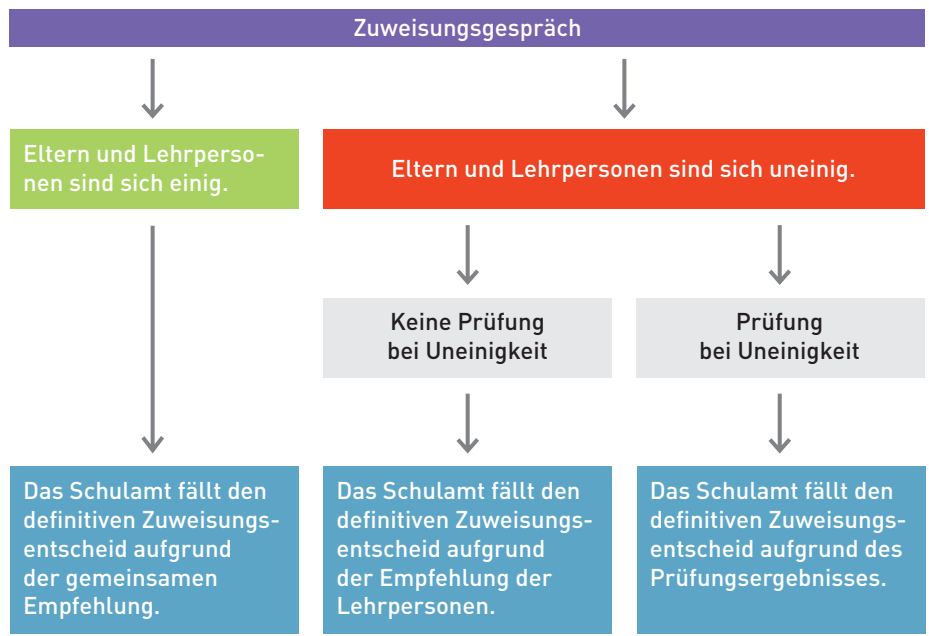
Weitere Informationen finden sich auf www.llv.li/de/landesverwaltung/schulamt unter der Rubrik «Schülerinnen und Schüler».



Informationen zu den Inhalten der Übertrittsprüfungen finden Sie unter folgendem Link:
www.llv.li/de/landesverwaltung/schulamt/bildungsbereiche/schuelerinnen-und-schueler/uebertritt-schullaufbahnen

Vom Zuweisungsgespräch zum Übertrittsentscheid

Die Lehrpersonen beobachten, fördern und beurteilen das einzelne Kind und geben ihm und den Eltern immer wieder Rückmeldungen. Grundlagen dafür sind die im Liechtensteiner Lehrplan (www.lile.li) aufgeführten Kompetenzen in den einzelnen Fächern wie auch die personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen. Ausserdem werden schulhausübergreifende Vergleichsaufgaben in Deutsch und Mathematik durchgeführt. Im Zuweisungsgespräch im März wird die Zuteilung des Kindes besprochen. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung der Lehrperson.



Zeitplan der Entscheidungsfindung im 5. Schuljahr

August	Sept./Okt.	Dezember	März	April/Mai	
Schülerbeurteilung					
Informations- abende zu den Sekundarschulen (landesweit)	Elterninformation über Aufnahme- verfahren (an der Primarschule)	Angebot für Elterngespräch	Zuweisungs- gespräch	Prüfung bei Uneinigkeit	Benachrichtigung über Zuweisungs- entscheid

Häufig gestellte Fragen

Was ist zu tun, wenn ich mit der Zuweisungsempfehlung der Klassenlehrperson nicht einverstanden bin?

Wenn Uneinigkeit zwischen der Empfehlung der Klassenlehrperson und dem Zuteilungswunsch der Eltern besteht, kann das Kind zur Prüfung bei Uneinigkeit antreten.

Die Eltern müssen dazu ein Anmeldeformular (wird von der Klassenlehrperson ausgehändigt) ausfüllen und der Lehrperson abgeben. Zur Prüfung bei Uneinigkeit können nur Kinder antreten, bei denen die Zuweisungsempfehlung der Lehrperson und der Zuteilungswunsch der Eltern nicht übereinstimmen.

Was gilt, wenn wir als Eltern keinen Zuteilungswunsch angeben?

Wenn die Eltern keinen Zuteilungswunsch angeben und/oder das Formular nicht unterschreiben, stützt das Schulamt seinen Entscheid allein auf die Empfehlung der Lehrperson ab.

Was muss beachtet werden, wenn unser Kind an eine Privatschule oder an eine ausländische Schule wechselt?

Falls Sie Ihr Kind in eine liechtensteinische Privatschule oder eine ausländische Schule schicken möchten, senden Sie dem Schulamt das ausgefüllte Formular

«Besuch einer liechtensteinischen Privatschule bzw. einer ausländischen Schule» zu. Es kann auf der Homepage des Schulamts (www.llv.li/de/landesverwaltung/schulamt) unter der Rubrik «Bildungswesen/Schularten» abgerufen werden. Das Aufnahmeverfahren ist auch für Kinder, die eine Privatschule oder eine ausländische Schule besuchen werden, obligatorisch.

Für den Aufnahmeentscheid können sich die Abnehmerschulen an der schriftlichen Ergänzung zum Elterngespräch der liechtensteinischen Primarschulen orientieren. Massgebend ist die schriftliche Ergänzung vom ersten Semester der fünften Schulstufe, welche beim Zuweisungsgespräch abgegeben wird. Von den Primarschulen werden keine separaten Zeugnisse bzw. Noten ausgestellt. Wer vor dem Zuweisungsgespräch eine schriftliche Ergänzung zur Beurteilung benötigt, muss das Zeugnis des 2. Semesters der 4. Klasse verwenden.

Was ist zu beachten bei Schülerinnen und Schülern mit nicht-liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, die eine ausländische Schule besuchen?

Beim Besuch von Primar- oder Sekundarschulen im Ausland in Verbindung

mit einer Wohnsitznahme im Ausland, kann grundsätzlich die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nicht beibehalten werden. Falls dennoch geplant ist, den Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, um eine Schule (z. B. ein Internat) im Ausland zu besuchen, so ist beim Ausländer- und Passamt ein begründetes Gesuch um Beibehalt der Bewilligung einzureichen. Ansonsten erlischt die Bewilligung, und die Aufenthaltsjahre für die Erlangung der Niederlassung oder der Staatsbürgerschaft gehen verloren.

Welche Bedingungen müssen erfüllt werden bei einer Aufnahme in die Sportschule?

Für eine Aufnahme in die Sportschule sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) die Erfüllung der schulartenspezifischen Aufnahme- und Promotionsbedingungen,
- b) die Erfüllung zusätzlicher sportbedingter Aufnahmebedingungen, insbesondere der Unterstützung durch einen Sportverband. Das Kind darf ausserdem keine Schulleistungsschwächen aufweisen, welche nicht innerhalb der gegebenen Förderstrukturen anspruchsgerecht bearbeitet werden können.

Weitere Informationen zu den Sportschulen sind auf www.sportschule.li zu finden.

Kann unser Kind die 5. Klasse wiederholen?

Eine Repetition der 5. Klasse kann nur mit ausführlicher Begründung von den Eltern beantragt und von der Schulleitung mit einem formalen Schreiben bewilligt werden.

Gründe für die freiwillige Wiederholung der 5. Schulstufe sind gemäss Verordnung:

- a) eine längere Krankheit;
- b) ein unregelmässiger Bildungsgang;
- c) ungünstige Familienverhältnisse.





SCHULAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Giessenstrasse 3, 9490 Vaduz
T +423 236 67 70, info.sa@llv.li
www.llv.li/de/landesverwaltung/schulamt

